

18. Gesellschaft m. b. H. Anspruch auf Auskehrung der Stammanteile nach dem Stande zur Zeit der Liquidation der Gesellschaft
Gesetz, betr. die Gesellschaften m. b. H., vom 20. Mai 1898 § 72.

II. Zivilsenat. Ur. v. 6. Dezember 1912 i. S. Ziegelhändikat für
H. (Bekl.) w. G. u. Gen. (Kl.). Rep. II. 290/12.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die verklagte Gesellschaft sollte nach dem Gesellschaftsvertrage mit dem 1. April 1906 ihr Ende erreichen. In der Generalversammlung vom 17. Februar 1906 wurde entgegen dem Widerspruche mehrerer Gesellschafter, u. a. der Kläger, die Fortdauer der Gesellschaft bis zum 1. April 1912 beschlossen. Die Kläger vertraten den Standpunkt, daß ungeachtet dieses Beschlusses die Gesellschaft am 1. April 1906 aufgelöst worden sei. Auf ihre Klage wurde bereits rechtskräftig durch Teillurteil entschieden, daß die Auflösung der verklagten Gesellschaft vom 1. April 1906 ab ins Handelsregister einzutragen und den Klägern über ihr Guthaben eine Aufstellung für den 1. April 1906 zu machen sei. Der noch übrige Klagenanspruch ging in erster Linie dahin, jedem der Kläger seine in dem Antrage ziffernmäßig angegebene Stammeinlage zu bezahlen.

Die Kläger haben statt der 50 % ihrer Stammeinlagen, die nach dem Ergebnis der Liquidation zur Verteilung nach Maßgabe des § 72 GmbHG. vorhanden sind, die Auszahlung ihrer vollen Stammeinlage verlangt mit der Begründung, daß am 1. April 1906 ihre Stammeinlagen unversehrt vorhanden gewesen seien und daß sie, wenn die Gesellschaft damals in Liquidation getreten wäre, was nach den Feststellungen in den Vorprozessen hätte geschehen müssen, nach dem damaligen Stande des Gesellschaftsvermögens ihre Stammeinlagen voll ausbezahlt erhalten haben würden. Diesen Anspruch haben sie hilfsweise als Schadenersatzanspruch geltend gemacht.

Die Beklagte erkannte die Klagenansprüche auf Auskehrung der Stammeinlagen zur Höhe von 50 % der Stammeinlagen an. Im übrigen beantragte sie Abweisung der Klage. Sie bestritt den Anspruch der Kläger auf unterschiedliche Behandlung gegenüber der Mehrheit der Gesellschafter mit Bezugnahme auf § 72 GmbHG. Sie bestritt ferner, daß die Kläger ihre Stammeinlagen voll ausbezahlt erhalten haben würden, wenn am 1. April 1906 die Gesellschaft tatsächlich in Liquidation getreten wäre.

Während das Landgericht dem Antrage der Beklagten gemäß erkannt hatte, erklärte das Oberlandesgericht auf die Berufung der Kläger den abgewiesenen Anspruch dem Grunde nach für berechtigt. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, nach

den Entscheidungen der Vorprozesse sei dem Beschlusse vom Februar 1906, wodurch die Fortdauer der verklagten Gesellschaft auf sechs Jahre beschlossen worden sei, die Rechtsgültigkeit abgesprochen worden; die Beklagte habe daher über den 1. April 1906 hinaus zu Unrecht Geschäfte gemacht. Von diesem Standpunkt aus ist nun erwogen: Wenn auch diejenigen Gesellschafter, welche jenem Beschlusse nicht zugestimmt hätten, Dritten gegenüber für die nach dem 1. April 1906 eingegangenen Geschäfte als Gesellschafter haftbar gewesen seien, so hätten sie doch nunmehr nach Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger, soweit lediglich das innere Verhältnis der Gesellschafter in Betracht komme, der Gesellschaft gegenüber einen Anspruch darauf, daß diese sie von den Folgen des rechtsungültigen Beschlusses frei halte. Daher könnten die Kläger, die jenem Beschlusse nicht zugestimmt hätten, eine Verteilung der Liquidationsmasse nach dem Grundsätze verlangen, daß sie ihre Stammeinlage voll erhielten, falls sie diese bei Liquidation auf den 1. April 1906 erhalten haben würden. Dies bezwecke die Klage und daher erscheine es unbedenklich, den Anspruch der Kläger dem Grunde nach für berechtigt zu erklären.

Die Entscheidung wird mit der Begründung angegriffen, sie verlege § 72 GmbHG., da hiernach das Vermögen der Gesellschaft unter die Gesellschafter in Ermangelung einer entgegenstehenden Bestimmung des Gesellschaftsvertrags nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu verteilen sei. Die Rüge kann nicht als gerechtfertigt anerkannt werden. Schon aus dem klaren Wortlaut erhellt, daß in § 72 a. a. D. die gleichmäßige Verteilung nach Geschäftsanteilen nicht zwingend und unter allen Umständen vorgeschrieben ist, sondern nur als Regel für den Fall gilt, daß im Gesellschaftsvertrage nicht ein anderes Verhältnis für die Verteilung bestimmt ist. Die für den Regelfall geltende Bestimmung setzt jedoch zu ihrer Anwendung voraus, daß die Liquidation der Gesellschaft auch in einer der Regel entsprechenden Weise, also gesetzmäßig sofort im Anschlusse an die Auflösung der Gesellschaft, stattgefunden hat. An dieser Voraussetzung fehlt es aber hier, da die Gesellschaft infolge jenes Beschlusses noch eine Zeitlang über die im Gesellschaftsvertrage bestimmte Dauer hinaus rechtswidrig fortgesetzt worden ist. Sie wurde fortgesetzt von den Organen der Gesellschaft, die für die Gesetzmäßigkeit der Liquidation und eine entsprechende Verteilung

des Vermögens hätten sorgen müssen (§§ 70.—73 a. a. D.), und zwar im Widerspruche mit dem den Gesellschaftern, die dem Verlängerungsbeschlusse nicht zugestimmt hatten, gemäß Gesellschaftsvertrag und Gesetz zustehenden unentziehbaren Rechte auf Auflösung der Gesellschaft mit Ablauf der vertragsmäßigen Dauer. Diese Gesellschafter brauchen daher die dennoch stattgefundene Fortsetzung nunmehr, wo nach Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger lediglich ihr Verhältnis zur Gesellschaft in Betracht kommt, nicht als ihnen gegenüber rechtswirksam anzuerkennen. Folgeweise werden sie auch nicht von dem Verluste betroffen, der aus den in rechtswidriger Fortsetzung der Gesellschaft abgeschlossenen Geschäften herrührt. Vielmehr können sie diejenige Teilungsquote verlangen, welche sie bei einer Liquidation nach Maßgabe der Verhältnisse zur Zeit der Auflösung der Gesellschaft — 1. April 1906 — erhalten haben würden. Ihnen können die Gesellschafter, die für Fortsetzung der Gesellschaft gestimmt haben, nicht gleichgestellt werden. Dem Verlangen nach Gleichstellung würde nach allgemeinen Grundsätzen die Einrede widerrechtlichen Begehrens entgegenstehen (§ 242 BGB.). Somit bedingt die besondere Lage des Falles eine von der Regel des § 72 GmbHG. abweichende und insofern verschiedene Art der Verteilung des Vermögens, als der Unterschied sich rechtfertigt, je nachdem die Gesellschafter dem Verlängerungsbeschlusse zugestimmt haben oder nicht. Diese Abweichung von dem gesetzlichen Verteilungsmaßstab entspricht nicht nur dem Rechte, sondern auch der Billigkeit. Der in erster Linie von den Klägern geltend gemachte und zuerkannte Anspruch erweist sich mithin nicht als ein Schadenersatzanspruch, wie die Revisionsklägerin meint, sondern als der unmittelbar aus dem Gesellschaftsvertrage sich ergebende schuldrechtliche Anspruch gegen die Gesellschaft auf Ausantwortung derjenigen Teilungsquote, welche ihnen bei einer Liquidation nach Maßgabe der Verhältnisse vom 1. April 1906 zugekommen sein würde.“ . . .